

Gartenbauwirtschaft

Berufssständische Wirtschaftszeitung des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus e.V.

heute:
Zierpflanzen
Baumschule
Gartnerei

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUDES EV BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 47 • Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 23. November (Nov.) 1933

An die Mitkämpfer im agrarpolitischen Apparat der NSDAP. Stund' um Stunde...

Als vor drei Jahren — im Herbst des Jahres — zung hundertprozentig für Adolf Hitler gewesen ist. Dieses folge Resultat ist im wesentlichen das Ergebnis dreißiger, härter Mensch ohnmöglich, daß seine Arbeit und seiner Arbeit der Parteigenossen im agrarpolitischen Apparat der NSDAP. Wohl schwerlich und der deutschen Landbevölkerung überhaupt wäre das Ergebnis vom 12. November möglicherweise gekrönt werden würde, wie sie das Ergebnis der Wahl vom 12. November 1933 ergeben hat.

Geschlossen hat sich am 12. November die deutsche Landbevölkerung zu unserem Führer Adolf Hitler bekannt: Man kann ruhig sagen, seine herrlichen Früchte getragen. Diese Tatsache ist uns allen Lohn genug; denn Ziel

unserer Arbeit im agrarpolitischen Apparat war stets die Einigung der deutschen Bauernschaft unter der Fahne Adolfs Hitlers und für den Führer Adolf Hitler.

Aus aufrichtigem Herzen danke ich allen Mitkämpfern im agrarpolitischen Apparat für ihre hingebungsvolle Arbeit der letzten Wochen.

Heil Hitler!

ges.: R. Walther Darré,

Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Umschuldungsfragen: Praktische Hinweise

Immer wieder geben bei uns Antragen ein, wie und mit welchen Unterlagen verfertigt der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beim Amtsgericht gestellt werden soll. Deshalb sei an dieser Stelle einmal eine zusammenfassende Übersicht gegeben.

Es ist zunächst möglich, daß der Antragsteller selbst zum Amtsgericht geht und dort seinen Antrag zu Protokoll gibt. Das ist aber zweitens nur für denjenigen gegeben, der seine langen Aufstellungen über Vermögen und Schulden zu geben braucht.

Wer bringt einen umfangreichen Betrieb hat und notwendigerweise größeres Material beibringen muß, wird einen schriftlichen Antrag nicht umgehen können und möge sich die folgenden Hinweise zu Augen machen. Er kann sich damit viel hin- und herstreiten und eine sonst kaum vermeidbare Verzögerung der Inanspruchnahme des Verfahrens ersparen.

Der Wortlaut des Antrags

ist etwa folgendermaßen zu halten:

Name und Wohnort des Antragstellers — Datum.

Betrifft landwirtschaftliche Entschuldigung.

At das Amtsgericht in ...

Ich beantrage, für mich das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren zu eröffnen. Ich bin Inhaber (Besitzer ...) eines gärtnerischen Betriebs, der in ... (Ort), ... (Straße) belegen ist. Aus eignen Mitteln vermöge ich mich nicht zu entschuldigen. Meine Frau und meine Kinder besitzen kein Vermögen, das für die Entschuldigung herangezogen werden könnte. Das Konkursverfahren ist über mein Vermögen nicht eröffnet. Schulden im Hinblick auf das jetzt beantragte Entschuldungsverfahren habe ich nicht anzunehmen. Eine Entschuldigung nach den im Obersächsischen geltenden Vorschriften sowie nach dem Gesetz vom 1. 6. 23 ist für mich weder erfolgt noch beantragt. Auf die Entschuldigung habe ich bisher nicht verzichtet.

Als Entschuldigungsstelle für mich benenne ich die ... (Name der Bank). Die Zustimmungserklärung dieser Bank füge ich als Anlage bei.

Ich habe vorsichtig versucht, mit meinen Gläubigern eine vergleichsweise Einigung im Sinn des § 14 des Schuldenregelungsgesetzes zu erzielen.

Zur Erläuterung meiner Lage füge ich folgende Unterlagen bei:

- Grundbuchauszug (oder: Aufstellung der hypothekarischen usw. Belastung meiner Grundstücke);
- Aufstellung meiner sonstigen Schulden mit Angabe des Entstehungstermins;
- Einheitswertbescheid;
- Angaben über die
 - Größe und Art des Betriebs;
 - Größe der Glassfläche (getrennt nach Häusern und Fenstern);
 - Größe des Umlages des letzten Betriebsjahrs.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Verfahren notwendigerfalls im Wege des Zwangs durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der vorliegenden Angaben und Erklärungen versichere ich in voller Erkenntnis dieser Bedeutung an Ebedo statt.

Unterschrift.

Erläuterungen

Die Aufzählung dessen, was alles nicht der Fall ist, mag manchem überflüssig erscheinen; sie ist aber notwendig, weil das Gericht sonst der Verfassung des Gesetzes entsprechend Nachfragen stellen muß.

Die Beibringung der Zustimmungserklärung der Entschuldigungsstelle ist unbedingte Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. Wenn der Antragsteller selbst seine Entschuldigungsstelle, so kann das Amtsgericht die Benennung von sich aus vornehmen. Es dürfte wenig empfehlenswert sein, es darauf ankommen zu lassen, weil für die Ausübung des Amtsgerichts persönliche oder sachliche Momente nicht richtunggebend sein werden, die für die gärtnerische Entschuldigung wesentlich sind.

Jede Bank muß naturngemäß vor Ablauf der Eröffnung, daß sie für jemand als Entschuldigungsstelle tätig sein will, zunächst prüfen, ob die Durchführung des Verfahrens überhaupt Erfolg verspricht. Bei der Fülle der Anträge würde es eine unnötige Belastung bedeuten, ein Entschuldigungsverfahren erst in Gang zu bringen, obwohl es von vornherein zur Ausübunglosigkeit verurteilt ist.

Zur Prüfung der Sachlage sind der Bank bei der Anfrage, ob sie als Entschuldigungsstelle im Einzelfall tätig werden will, folgende Angaben zu unterbreiten:

- Hypothekarische Belastung des Betriebs;
- Größe der sonstigen Schulden;
- Größe des Betriebs;
- Größe der Glassfläche (Häuser und Fenster getrennt);
- Umsätze (nicht Einkommen) der letzten (nach Möglichkeit 4) Jahre;
- Eventuelle Einnahme aus Vermietung oder Verpachtung.

Die vergleichsweise Einigung soll nach den Vorschriften des Gesetzes angebracht werden. Vergleichsweise Einigung heißt nichts Geringeres, als die Zustimmung aller Gläubiger zu einer Umwandlung aller Forderungen in langfristige Tilgungsforderungen bei einer Bezeichnung von 4½% einzuhören. Sofern sie erzielt wird, kommt eine Selbstentzündung in Frage, wie wir sie in der letzten Nummer im einzelnen dargestellt haben. Da aber beim Erwerbskäufers die Sachlage insofern anders als beim Handwerk liegt, als der Käufer zumeist viel Einzelgläubiger ist, die noch dazu über das Reich verstreut sind, dachten keine Aussichten für eine vergleichsweise Einigung nur sehr geringe. Deshalb ist es zweckmäßig, einen Gläubiger um seine Zustimmung zu bitten und bei seiner Ablehnung eine dahingehende Erklärung dem Antrag einzufügen. Wenn die Erklärung erheblich ist, darf sie sich auch diese Rechnung erbringen und die Erklärung genügen, daß im Südbild auf die Höhe der Belastung und die Größe der Gläubigerzahl von einem Einigungsvorstand Abstand genommen werden ist.

Der Grundbuchauszug ist bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichts mit dem Bedenken anzufordern, daß er für Entschuldigungswerte benötigt wird. Durch diesen erläuterten Hinweis soll erreicht werden, daß der Auszug gebührenfrei ausgestellt wird. Wenn das Grundbuchamt dennoch eine Gebühr verlangen sollte, ist es auf § 57 des Schuldenregelungsgesetzes zu verweisen, der bestimmt,

Es ist an sich möglich, eine Rechtsanwalts oder einen Bücherrevisor mit der Vertretung der eigenen Interessen im Entschuldigungsverfahren zu betrauen. Notwendig ist es in den meisten Fällen nicht. Wer die vorstehenden Hinweise befolgt, tut jedem Erfordernis genüge. Es ist kein anzunehmender, eine besonders geschickte Taktik beim Verkehr mit der Entschuldigungsstelle oder die Aufmachung des Unterlagenmaterials könnten die Entschuldigung und den Entschuldigungsplan beeinflussen. Den maßgeblichen Einfluss hat hier einzige und allein die Entschuldigungsstelle; sie wird dafür Sorge tragen, daß sie ein richtiges Bild von dem Betrieb und seiner Leistungsfähigkeit bekommt.

Einige Anträge beantwortet die Entschuldigungsstelle der Deutschen Gartenbau-Kredit-G. Berlin NW 40, Kronprinzenstrasse 27, gegen Vorabinformation von 1 M.

Hir.

Falsche Kennzeichnungsschilder im Umlauf!

Die Werbung für das deutsche Gartenbauobengenannten Werbeabteilung in Verbindung erzeugnis und seine Kennzeichnung muß für das gesamte Deutsche Reich nach einheitlichen Richtlinien erfolgen. Nur wenn alle deutschen

Gärtner sich diesen Grundsatz zu eigen machen, kann und wird die eingeleitete Werbeaktion das erste Ziel und den ständigen Erfolg haben.

Die Abteilung für Werbung und Nachrichtendienst des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus ist die allein zuständige Stelle für die Herausgabe von Kennzeichnungsschildern, Werbeplakaten und Flugblättern für den Gartenbau.

Dieser Hinweis ist notwendig geworden, weil in letzter Zeit anlässlich örtlicher Veranstaltungen einige Bezirk- und Ortsgruppen in Verbindung mit den Hochschaften für Gartenbau der Deutschen Arbeitsfront sowie anderen wirtschaftlichen und privaten Verbänden eigene Kennzeichnungsschilder und Werbeplakate herausgegeben haben, ohne sich vorher mit der

Im Interesse des organischen Aufbaus und der taatläufigen Durchführung der Werbeaktion für das deutsche Gartenbauzeugnis wird von allen Untergliederungen des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus die strikte Einhaltung und selbstloses Einsehen für alle in dieser Richtung liegenden Maßnahmen erwartet. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Werbeaktion nur dann restlos gewährleistet wird, wenn im ganzen Reich einheitlich nach den oben bezeichneten Richtlinien gearbeitet wird. Diese durch neue Ideen zu erweitern, ist die unbedingte Aufgabe aller

Kräfte und somit der Werbeaktion für alle in dieser Richtung liegenden Maßnahmen erwartet. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Werbeaktion nur dann restlos gewährleistet wird, wenn im ganzen Reich einheitlich nach den oben bezeichneten Richtlinien gearbeitet wird. Diese durch neue Ideen zu erweitern, ist die unbedingte Aufgabe aller

Biz.

Im Sinn der Lebenslehre unserer Väter leben wir nordischen Menschen das Leben im Rhythmus des Erziehens und Vergnügens als ein verantwortlich-froh bewußtes Schaffen. So bedeutet uns das „Ultima latet“, jede Stunde bereit zu sein, sie als lebte zu erleben, so zu handeln, daß wir's im Sinn unserer Lebensauffassung von gut und schlecht stets zu verantworten vermögen.

Hir.